

A. FESTSETZUNGEN

RAUMLICHER GÜLTIGKEITSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

DAS BAUNANLAGENBEREICH WIRD ALS ALLGEMEINES WOHNBEREICH (WA) NACH § 4 Abs. 2 BAUNVO. ZULASSIG UND NACH § 4 Abs. 2 BAUNVO. ZULASSIG. DIE VERBODENEN HANDWERKSBEREICHE, LAGEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREICHE, -ANLAGEN FÜR KRICHLE, KULTURELLE, SOZIALE, GESUNDHEITLICHE UND SPORTLICHE ZWECKE, AUSNAHMEN KÖNNEN ZULASSEN WERDEN -SCHANK- UND SERVENISSTÄTTEN

DE AUSNAHMEN NACH § 4 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 BAUNVO WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

GEBAUDE FÜR DEN GEMEINDEBEDIENST, KULTURELLE EINRICHTUNG, ZENTRALE ENERGIEVERSORGUNG

HAUSTYP

BESCHRÄNKUNG DER ANZAHL DER WOHNUNGEN

BAUWEISE

NUR EINZELHAUSER ZULASSIG
 JE GEBAUDE SIND MAX. 2 WOHNHEIMEN ZULASSIG.

NUR EINZEL- ODER DOPPELHAUSER ZULASSIG. JE DOPPELHAUSAUFBAU IST NUR EINE WOHNHEIM ZULASSIG.

BAUGRENZE: VERMAST IMAX ZULASSIGE SEITENLÄNGE) UNTERGEORDETTE BAUTEILE

BAULINIE: LAUBENGÄNGE MIT AUSSENTRETTEN DÜRFEN DIE BAUGRENZEN AN MAX. 2 GEBAUDESEITEN BIS ZUR TEF. VON 1,50m ÜBER DIE GANZE HAUSLÄNGE ÜBERSCHREITEN

GESCHLOSSENE ANBAUTEN, Z.B. ERKER, WINTERGÄRTEN SIND NUR IN LEICHTER, FLUGANER BAUWEISE ZULASSIG. SIE DÜRFEN DIE BAUGRENZEN 1-SEITIG ÜBER 4 DER HAUSLÄNGE ÜBERSCHREITEN

FÜR DOPPELHAUSER WIRD DIE ÜBERSCHREITUNG FÜR GESCHLOSSENE ANBAUTEN 1-SEITIG UND TRAUFSITZ AUF MAX. 4 DER HAUSLÄNGE GESCHLOSSENE ANBAUTEN DÜRFEN BIS ZUR TEF. DES DACHBEREICHES 2-GEOSCHOSSE ANBAUTEN SIND NUR TRAUFSITZIG ZULASSIG UND MUSSEN DEUTLICH UNTER DER TRAUFE ENDEN

DE ABSTANDSFLÄCHEN NACH ART. 6 Abs. 3 SATZ 7 BAUNVO SIND ENZULHALTEN

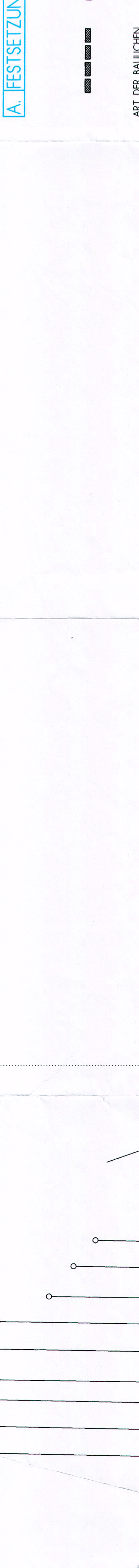
MAX. ZULASSIGE GRUNDFLÄCHE

DE ZULASSIGE GRUNDFLÄCHE DARF DURCH DIE IN § 19 Abs. 4 BAUNVO BESTIMMTE GRUNDFLÄCHENANLAGE BIS ZU 65% HOCHREISTEN, JEDOCH BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHENANLAGE VON 0,8 TÜRFFLÄCHENGRÖSSE 1) ÜBERSCHRITTEN WERDEN

ANZAHL DER ZULASSIGEN VOLLGESCHOSSE

MAX. ZULASSIGE GEBÄUDEHOHE (IM GESAMTEN VON OK FERTIGER FÜSSBOSEN BODENSCHEIBEN BIS ZUM SCHRITTPUNKT DER TRAUFSITZIGEN EN KNEIstock ÜBER DEM 2. VOLLGESCHOSSE) IST NICHT ZULASSIG

FÜR DEN GÜLTIGKEITSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GLT DIE OFFENE BAUWEISE



C. VERFAHRENSVERMERKE

10 DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 Abs. 2 BAUGESETZBUCH AUSNAHMEN IM EINZELFALL ZB FÜR GRUNDRÄUM O. SOLARZEDEL UND MÖGLICHST ANPASSTE BAUTEILE Z. B. ERKANGSÜBERDACHUNGEN, ERKER, WINTERGÄRTEN SIND ÜBERDACHUNGEN IN METALL ODER GLAS ZULASSIG.

11 BÜRGERMEISTER

20 DER GEMEINDEBEWAUUNGSPLAN HAT MIT BESCHLUSS VOM 14.12.2000 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BAUGESETZBUCH ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

21 BÜRGERMEISTER

30 GEMÄSS § 10 Abs. 3 BAUNVO KÖNNTE DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN ENTFALLEN, DA DESER BEBAUUNGSPLAN AUF DEM RECHTSGÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTWICKELT WURDE

DE AUFGESTELLT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 74 "VAGEN-AULAND" WURDE DURCH ANSCHLAG AN DEN AMTLICHEN GEMEINDEBEWAUUNGSPLAN ORTSBUCH DURCH AUSLAG ANGESCHLAGEN AM 22.11.2000... ABGENOMMEN AM 26.01.2001 BEKANNTGEMACHT.

MIT DESER BEKANNTMACHUNG TRITT DESER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

FELDKIRCHEN-WESTERHAM, DEN 20.11.2000

1. Bürgermeister

DE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 9 Abs. 2 BAUGESETZBUCH AUSNAHMEN IM EINZELFALL ZB FÜR GRUNDRÄUM O. SOLARZEDEL UND MÖGLICHST ANPASSTE BAUTEILE Z. B. ERKANGSÜBERDACHUNGEN, ERKER, WINTERGÄRTEN SIND ÜBERDACHUNGEN IN METALL ODER GLAS ZULASSIG.

DACHHAUBEN, ZWISCHENGEHÄUSE UND DACHSCHRITTE SIND UNZULASSIG.

GARAGEN UND CARPORTS SIND NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN, BZW. MIT ENTSPR. PLANZEICHEN BELEGTEN FLÄCHEN ZULASSIG.

ALLE GARAGEN, DIE FREISTEHEND BELEGTE AN DER STRASSE ANGEORDNET SIND, SIND IN DACHNEIGUNG 20° UND GEBÄUDEHOHE VON 3,0m AUSZUFÜHREN

ANGEBAUTE GARAGEN UND GARAGEN MIT GLEICHER FREISTRICHUNG WE DAS HAUPTGEBÄUDE SIND IN GLEICHER DACHNEIGUNG WE DAS HAUPTGEBÄUDE AUSZUFÜHREN

ZUR BEHALTUNG LANDSCHAFTSCHARAKTERISTISCHER DACHWERKSTÄNDE WIRD GEM. ART. 9 III NR. 5 BAUNVO FÜR DIE GEBÄUDEBAUUNG VON GARAGEN/CARPORTS UND DREIN NEBENRÄUME EINE ABWEICHENDE ABSTANDSFLÄCHE ALS NACH ART. 6 BAUNVO FESTGESETZT.

DEMENTSPRECHEND DÜRFEN DIE GARAGEN/CARPORTS UND DREIN NEBENRÄUME 0,6 m VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ABGERÜCKT WERDEN

ZUM ÖSTENTLICHEN STRASSENRAUM SIND NUR HOLZTRÜBE ZULASSIG, ZÄUNE MAX. 10m, ZÄUNSOBEL SIND NICHT ZULASSIG.

JÄGERZÄUNE (ZÄUNE AUS GEBROCHTEN LÄTTEN) SIND NICHT ZULASSIG. ALLE ENFREDDUNGEN MÜSSEN MIN. 0,10m BODENFREIHEIT FÜR KLEIN-TERE ENHALTEN

DE BEFESTIGUNG VON STELPLATZEN UND ZUFÄHRTEN MIT BITUMINÖSEN DECKEN IST UNZULASSIG.

IN DEN STELPLATZEN, BEFESTIGUNGSPLÄTZEN, RAUSGEBERGEN, WÄSSERLEITUNGEN, BEFESTIGUNGSWÄNSEN ODER ANNLICHE WASSERDICHTE BELEGTE ZU VERWENDEN

BEWEGLICHE WERTSTOFF- UND ABFALLSAMMELHALTER SIND AUSSCHLIESSLICH IN DEN BAULICHEN ANLAGEN UNTERZUBRINGEN

ÖFFENTLICHE WERTSTOFF-SAMMELSTELLE

B. HINWEISE

MULTITONNEN

ÖFFENTLICHE WERTSTOFF-SAMMELSTELLE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

AUFZUBEBAUENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE

FLUR-NUMMER

HOHENLINIE MIT HOHENANGABE ÜBER INN

BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

VORGESCHLAGENE GEBÄUDE

SCHUTZENSWEITER GEBÄUDEZUSTAND

ZUKV. LEITUNG

GERÄTE FÜR SCHWIMMSCHUTZSTÄMME UND FLEGELEHRTEN AUF DER UNWÄRKONE LAGE ANZEIGEN

VORGESCHLAGENE HOHENKOTE

GEBÄUDEWÄNDE MIT GERINGEN ÖFFNUNGEN (GARAGEN- UND CARPORTWÄNDE) SOLLTEN MIT KLEETPFLANZEN ODER SPÄLERBAUMEN BEPFLANZT WERDEN

FASSADENBEGRIFFUNG

ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHFLÄCHEN

PLANUNGS-GRUNDLAGEN

A. FERTIGUNGSDATEN

VORRENTWURF ENTWURF ANDRÜCK ERGÄNZUNG

OKTOBER 1998 MÄRZ 2000 JULI 2000 OKTOBER 2000

S A T Z U N G

DE GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM ERLASST AUF GRUND DES § 10 IN VERBUNDUNG MIT DEN §§ 12,3,4, 8 UND 9 DES BAUGESETZBUCHES BAUNVO, DER ARTIKEL 5,6,9,10 UND 91 DER BAYERISCHEN BAUNORDNUNG BAUNVO UND DES ARTIKEL 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DESER BEBAUUNGSPLAN ALS

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM

ORTSTEL VAGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 74

"VAGEN - AULAND"

M 1 : 1000

ARCHITEKT WERNER SCHMIDT

MÜHLENSTRASSE 20 A, 85098 BRANNENBURG

PLANGROSSE 1327/60

BV 97280